

## **VI. Satzung**

### **zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren in der Stadt Schleiden (Gebührensatzung zur Straßenreinigungssatzung) vom 14. Dezember 2001**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung vom 14. Juli 1994 (GV. NW. S. 666), zuletzt geändert am 28. März 2000 (GV. NRW. S. 245), der §§ 3 und 4 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen - Straßenreinigungsgesetz NW - (StrReinG NW) vom 18. Dezember 1975 (GV. NW. S. 706), zuletzt geändert am 25. November 1997 (GV. NW. S. 430) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV. NW. S. 712), zuletzt geändert am 17. Dezember 1999 (GV. NW. S. 718), hat der Rat der Stadt Schleiden am 13. Dezember 2001 folgende VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren vom 13. Dezember 1994, zuletzt geändert durch Satzung vom 7. April 2000, beschlossen:

#### **Artikel I**

§ 2 Absatz 4 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(4) Bei einer wöchentlichen einmaligen Reinigung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 1,86 Euro. Wird mehrmals wöchentlich gereinigt, vervielfacht sich die Benutzungsgebühr entsprechend.“

#### **Artikel II**

§ 2 Absatz 5 der Satzung wird geändert und erhält folgende Fassung:

„(5) Für die Winterwartung der Fahrbahn beträgt die Benutzungsgebühr jährlich je m Grundstücksseite (Absätze 1 bis 3) 1,66 Euro.“

#### **Artikel III**

Die vorstehende VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.

Schleiden, den 13. Dezember 2001  
Der Bürgermeister:

Lorbach

## **Bekanntmachungsanordnung**

Die vorstehende VI. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Straßenreinigungsgebühren wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Ihr Wortlaut stimmt mit dem Beschluss des Stadtrates vom 13. Dezember 2001 überein.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung kann nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekanntgemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Schleiden vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Schleiden, den 14. Dezember 2001  
Der Bürgermeister:

Lorbach